

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz

Vom

Auf Grund des § 23a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die Härtefallkommission nach dem Aufenthaltsgesetz vom 5. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 270 – 26-a- 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „der Verein Ökumenische Ausländerarbeit e.V.“ durch die Wörter „der Förderverein Flüchtlingsrat e.V.“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird die Angabe „§§ 53, 54 oder 55 Absatz 2 Nummer 1 oder 8“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 1 oder 2 Nummer 3, 7 oder 8“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

Allgemeines:

Die Härtefallkommission ist ein weisungsungebundenen Gremium, das Ersuchen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Senator für Inneres richten kann, wenn nach ihrer Feststellung dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit einer ausreisepflichtigen Ausländerin oder eines ausreisepflichtigen Ausländers erfordern.

Der Härtefallkommission gehören neun Mitglieder an. Jeweils drei Mitglieder gehören Religionsgemeinschaften, Behörden und nichtstaatlichen Organisationen an.

Der Verein Ökumenische Ausländerarbeit e.V. ist eines von drei Mitgliedern nichtstaatlicher Organisationen. Der Verein möchte auf eigenen Wunsch aus der Härtefallkommission ausscheiden. An seiner Stelle soll der Verein Förderverein Flüchtlingsrat e.V. als Mitglied der Härtefallkommission benannt werden. Der Förderverein Flüchtlingsrat e.V. ist ebenfalls eine nichtstaatliche Organisation, der sich der Beratung und ehrenamtlichen Betreuung von Flüchtlingen widmet. Durch seine Benennung bleibt die Stimmenverteilung innerhalb der Härtefallkommission gewahrt.

Geändert werden sollen zudem drei weitere Bestimmungen, die redaktioneller Natur sind und das Verfahren innerhalb der Härtefallkommission nicht berühren.

Der Senat hat am 5. Juli 2011 die Zuständigkeit für den Bereich Integration von der damaligen Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen auf die Senatskanzlei übertragen. Aus diesem Grund wurde seinerzeit die Verordnung in § 2 Abs. 1 Satz 2 dahingehend geändert, dass das von dort entsandte Mitglied und seine Stellvertretung im Einvernehmen mit der Senatskanzlei entsandt werden. Da der Senat am 28. Juli 2015 die Zuständigkeit für den Bereich Integration wieder der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport übertragen hat, ist diese Regelung nicht mehr erforderlich.

Ausgeschlossen von einem Härtefallverfahren sind Personen, die wegen schwerer Verfehlungen ausgewiesen wurden. Da mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S.1386) das Ausweisungsrecht neu geregelt wurde, ist eine Anpassung der Verordnung erforderlich, mit der auf die der alten Regelung entsprechenden Normen im Aufenthaltsgesetz verwiesen wird.

Die Verordnung tritt gem. § 8 Abs. 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Die Befristung basiert auf den Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft aus dem Jahr 2004, wonach Gesetze und Verordnungen grundsätzlich befristet werden sollten. Inzwischen werden Rechtsvorschriften nur noch aus sachlichen Gründen befristet. Die Tätigkeit der Härtefallkommission ist nicht vorübergehender Natur und eine Evaluation ist nicht beabsichtigt, so dass die Befristung der Verordnung jetzt aufgehoben werden kann.

Im Einzelnen:**Zu Artikel 1 Nummer 1:****Zu Buchstabe a:**

Der Verein Ökumenische Ausländerarbeit e.V. scheidet auf eigenen Wunsch als Mitglied der Härtefallkommission aus. An seine Stelle tritt der Förderverein Flüchtlingsrat e.V..

Zu Buchstabe b:

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für den Bereich Integration von der Senatskanzlei auf die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist die Herstellung des Einvernehmens bei der Entsendung des Mitglieds und seiner Stellvertretung nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 1 Nummer 2:**Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da das Asylverfahrensgesetz in Asylgesetz umbenannt wurde.

Zu Buchstabe b:

Auf Grund der Änderung der Ausweisungsbestimmungen im Aufenthaltsgesetz erfolgt eine Anpassung des entsprechenden Ausschlussgrundes.

Zu Artikel 1 Nummer 3:

Die Befristung der Verordnung wird aufgehoben.

Zu Artikel 2:

Regelt das In-Kraft-Treten.